

# Merkblatt zum Sonderprivatauszug

2. Februar 2015



Kanton  
Obwalden

Departementssekretariat  
**Bildungs- und Kulturdepartement**



<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
1.1 Was beinhalten diese Rechtsänderungen? .....	3
<b>2. Sonderprivatauszug</b> .....	<b>3</b>
2.1 Instrument des Sonderprivatauszugs – was ist das? .....	3
2.2 Wer kann den Sonderprivatauszug beantragen? .....	3
2.3 Wie gehen die Kantone mit den Sonderprivatauszug um? .....	4
<b>3. Unterschied zwischen Sonderprivatauszug, Strafregisterauszug und Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung</b> .....	<b>4</b>
3.1 Sonderprivatauszug .....	4
3.2 Strafregisterauszug .....	4
3.3 Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung .....	4
<b>4. Zusammenfassung</b> .....	<b>4</b>

## **1. Ausgangslage**

Am 1. Januar 2015 sind Änderungen des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes in Kraft getreten.

### **1.1 Was beinhalten diese Rechtsänderungen?**

Minderjährige sowie sehr kranke und alte Personen werden im Rahmen des neuen Rechts besser vor Tätern geschützt, die – insbesondere wegen Sexualdelikten – vorbestraft sind. Neu können solche Täter nicht nur mit einem Berufsverbot, sondern mit einem Verbot auch für ausserberufliche Tätigkeiten belegt werden. Ein Verbot von beruflichen oder ausserberuflichen Tätigkeiten kann auch ausgesprochen werden, wenn der Täter die Anlasstat nicht in Ausübung der betreffenden Tätigkeit begangen hat. Zudem führen bestimmte Sexualstraftaten gegen Unmündige zwingend zur Verhängung eines Tätigkeitsverbots. Die Verbote können wenn nötig lebenslang verhängt werden. Das neue Tätigkeitsverbot wird durch ein Kontakt- und Rayonverbot ergänzt.

## **2. Sonderprivatauszug**

### **2.1 Instrument des Sonderprivatauszugs – was ist das?**

Ein Sonderprivatauszug kann im Zusammenhang mit der Bewerbung auf eine Tätigkeit im Sinne von Art. 371a StGB oder im Zusammenhang mit der Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit (Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst) angefordert werden. Er enthält - dies im Gegensatz zum „normalen“ Strafregisterauszug – nur Urteile, die ein Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot enthalten, das zum Schutz von Minderjährigen oder andern besonders schutzbedürftigen Personen im Rahmen eines Strafurteils erlassen wurde. Aufgrund dieser inhaltlichen Einschränkung des Sonderprivatauszugs muss eine allfällige Stellenbewerberin bzw. Stellenbewerber nicht in jedem Fall sein ganzes strafrechtliches Vorleben offenlegen (z.B. Vorstrafen wegen Verkehrsdelikten oder Ladendiebstahl), sondern nur allfällige Verbote, die für die betreffende Tätigkeit relevant sein können.

### **2.2 Wer kann den Sonderprivatauszug beantragen?**

Antragstellerin für einen Sonderprivatauszug ist die Privatperson (Bewerberin/Bewerber oder Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer) unter Beilage einer schriftlichen Bestätigung der (künftigen) Anstellungsbehörde im Sinne von Art. 371a Abs. 2 StGB. Der Auszug muss beim Bundesamt für Justiz beantragt werden.

### **2.3 Wie gehen die Kantone mit den Sonderprivatauszug um?**

Die Kantone entscheiden im Rahmen ihres Anstellungsrechts, ob und wenn ja warum und in welchem Zeitpunkt von einer Lehrperson bzw. einer sich auf eine Stelle bewerbenden Lehrperson die Vorlage eines Sonderprivatauszugs verlangt wird.

## **3. Unterschied zwischen Sonderprivatauszug, Strafregisterauszug und Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung**

### **3.1 Sonderprivatauszug**

Der Sonderprivatauszug enthält nur Urteile, die ein Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot enthalten, das zum Schutz von Minderjährigen oder andern besonders schutzbedürftigen Personen im Rahmen eines Strafurteils erlassen wurde. Zwingend ist ein Tätigkeitsverbot (Verbot beruflicher und organisierter ausserberuflicher Tätigkeiten mit Minderjährigen) nur bei Sexualstraftaten, die an Minderjährigen begangen und mit einer bestimmten Mindeststrafe oder einer stationären Massnahmen sanktioniert wurden.

### **3.2 Strafregisterauszug**

Strafrechtliche Verurteilungen, die kein Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder andern besonders schutzbedürftigen Personen beinhalten, für die Anstellungsbehörden aber doch von einiger Relevanz sein dürften (z. B. Drogendelikte), sind im Sonderprivatauszug nicht enthalten; für solche Verurteilungen müsste der normale Strafregisterauszug verlangt werden. Einen provisorischen Eintrag ins Strafregister gibt es nicht.

### **3.3 Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung**

Der Eintrag in die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung umfasst weit mehr als nur strafrechtliche Tatbestände, zudem können die Kantone im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens einer Lehrperson schon während des noch laufenden Strafverfahrens die Unterrichtsberechtigung zumindest provisorisch entziehen. Die Anstellungsbehörden können bei der EDK anfragen, ob eine konkrete Lehrperson, die sich in einem Bewerbungsverfahren befindet, auf der Liste verzeichnet ist.

## **4. Zusammenfassung**

Aufgrund der obigen Ausführungen kann festgestellt werden, dass der strafrechtliche Sonderprivatauszug, der Strafregisterauszug und die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung der EDK keine identischen Instrumente darstellen.

## **Merkblatt zum Sonderprivatauszug**

Ist die Verurteilung einer Lehrperson in einem Sonderprivatauszug aufgeführt, so ist diese Lehrperson – sofern der Kanton die Meldung an die EDK tatsächlich gemacht hat – auch auf der Liste der EDK verzeichnet. Umgekehrt ist nicht jede Lehrperson, die bei der EDK auf der Liste ohne Unterrichtsberechtigung aufgeführt ist, auch automatisch ein im Sinne des Sonderprivatauszugs verurteilter Straftäter bzw. eine im Sinne des Sonderprivatauszugs verurteilte Straftäterin.

Die Instrumente Sonderprivatauszug und Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung dienen den kantonalen/kommunalen Anstellungsbehörden dazu, eine Lehrperson in konkreten Bewerbungs- und Anstellungsverfahren oder – wenn es Anlass dazu gibt – auch in bestehenden Anstellungsverhältnissen mit Blick auf den Status der Unterrichtsberechtigung bzw. mit Blick auf strafrechtliche Verurteilungen zu überprüfen. Umgekehrt entbindet keines der beiden Instrumente die Anstellungsbehörden von der Verantwortung, im Rahmen des jeweils konkreten Bewerbungs- und Anstellungsverfahrens andere Instrumente zu nutzen und insbesondere zusätzliche Referenzen bei der Schul- oder Anstellungsbehörde des letzten Unterrichtsortes einzuholen. Das gleiche gilt für die Überprüfung der Unterrichtsberechtigung oder der strafrechtlichen Verurteilungen bei bestehenden Anstellungsverhältnissen, sofern sich eine Überprüfung der Unterrichtsberechtigung aufgrund bestimmter Vorkommnisse aufdrängt.

Zusammengestellt von Hugo Odermatt, Stv. Departementssekretär  
(aufgrund der Informationen der EKD)